

## Satzung des Vereins

### Fischer – Gemeinschaft Eching e.V.

#### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fischer – Gemeinschaft Eching e.V. abgekürzt „F.G.E.“, hat seinen Sitz in Eching und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg eingetragen werden.

#### § 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung des Umweltschutzes, Naturschutzes, Tier- und Artenschutzes sowie der Angelfischerei.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Gewässerpflege und zum Erhalt der Artenvielfalt, Hege und Pflege der Fischbestände in den Vereinsgewässern einschließlich der Überwachung, Förderung der Jugendarbeit, Aufklärungsarbeit mittels Veranstaltungen, Konsultation sachkundiger Spezialisten und anderer Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3 – Mitgliedschaft

Mitglied der FGE kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, der im Besitz des gültigen staatlichen Jahresfischereischeins ist und der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt. Ausgenommen sind fördernde Mitglieder. Für diese ist der Besitz eines gültigen staatlichen Jahresfischereischeins nicht notwendig. Auch ausländische Staatsangehörige können unter diesen Gesichtspunkten Mitglied werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Es müssen bis zu diesem Zeitpunkt die finanziellen und eventuellen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Streichung kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, sich grob unweidmännisch benimmt oder sich eine ehrenrührige Handlung zuschulden kommen lässt. Vor dem Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Hauptversammlung
- 2.) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3.) die Vorstandschaft
- 4.) die Revisoren
- 5.) das Schiedsgericht

#### **§6 – Die Hauptversammlung**

Sie findet alljährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassiers und der Revisoren, sowie sonstiger eventueller mit besonderen Aufgaben betrauter Mitglieder,
- b) deren Entlastung,
- c) die Neuwahl der Vorstandschaft, der Revisoren, eventueller Sachgebietsverwalter sowie das Schiedsgericht im Wahljahr,
- d) die Festsetzung des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühren,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 7 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie kann von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen werden, wenn wichtige Angelegenheiten eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung erforderlich machen.

Sie muss von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Einberufung der Hauptversammlung.

### **§ 8 – Die Vorstandschaft**

Diese besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und ein bis zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern sowie die form- und fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Gewährleistung der notwendigen Vereinsarbeit Fachwarte für besondere Arbeitsgebiete zu berufen oder solche der Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Solange diese das ihnen übertragene Arbeitsgebiet verwalten, sind sie stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und fasst seine Entschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### **§ 9 – Die Revisoren**

Die zwei Revisoren werden gleichzeitig mit der Vorstandschaft auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Geschäftsführung der Vorstandschaft zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

### **§ 10 – Das Schiedsgericht**

Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird ebenfalls von der Hauptversammlung gewählt.

Das Schiedsgericht hat Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern zu schlichten oder Verstöße gegen die Interessen und die Satzung des Vereins zu untersuchen und der Vorstandschaft hierüber zu berichten.

### **§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Mitgliederversammlungen, in den Sitzungen der Vorstandschaft oder des Schiedsgericht gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 12 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Eching am Ammersee mit der Auflage, dieses baldmöglichst wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zuzuführen.

### **Änderungsvermerke:**

1. Satzungsänderung § 8 Absatz 2 vom 06. Januar 1975
2. Satzungsänderung § 2 Absatz 2 vom 01. Mai 1975  
§ 12 Absatz 2 Vom 01. Mai 1975
3. Satzungsänderung § 1 Satz 1, § 2 Absatz 1, § 3 Satz 1, § 12 Absatz 2. vom 01. Januar 1995
4. Satzungsänderung §§ 2, 3, 6 und 12 vom 6. Januar 2011

Die Sportfischer – Gemeinschaft wurde am 30.12.1975 gegründet und am 21.08.1975 im Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg unter dem Aktenzeichen VR 159 eingetragen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 06.01.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Eching den 6. Januar 2011

Karl Heinzinger  
( 1. Vorstand )

Robert Nowek  
( 2. Vorstand )